

Geschäftsordnung für den Vorstand

Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. § 10 der örtlichen Stiftungssatzung (im Folgenden: Satzung) erlässt der Stiftungsrat als oberstes Beschlussorgan der St. Wolfgang Schulstiftung Reutlingen in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamtsamt (BSSA) folgende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem BSSA ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Die Schulleiterin der St. Wolfgang Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z.B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

Für die Amtsperiode 2017 bis 2022 besteht der Vorstand der St. Wolfgang Schulstiftung aus zwei Mitgliedern, der Schulleiterin Frau Birgit Scheurer und Herrn Cornel-Andreas Güss.

§ 2 Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der Stiftung in kirchlichen oder sonstigen Gremien richtet sich grundsätzlich nach der in § 3 getroffenen Zuständigkeitsregelung, sofern nicht für die stimmberechtigte Mitwirkung in einzelnen Gremien z.B.

- a. die Sitzungen der Stiftung Freie Katholische Schule sowie
- b. die Sitzungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. (Landesschulwerk)

eine besondere Regelung getroffen worden ist.

- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d. Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e. Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

Der Vorstand informiert den Stiftungsrat in jeder Sitzung über aktuelle wichtige Angelegenheiten. Er berichtet dem Stiftungsrat über die Ausführung der Beschlüsse.

- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 3 Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind dem Stiftungsrat für die Erledigung der Aufgaben gemeinsam verantwortlich, sofern die Zuständigkeit nicht einem Vorstandsmitglied zur ausschließlichen Wahrnehmung zugewiesen worden ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen jeweils (vorrangig) folgende Aufgaben wahr:
 - a. Zuständigkeitsbereich Cornel-Andreas Güss
 - i. Mitwirkung als Schulträgervertreter bei der Einstellung von Personal auf der Grundlage der Stellenbesetzungsordnung,
 - ii. Mitwirkung im Schüleraufnahmeausschuss gem. § 1 Abs. 1 c) der Schüleraufnahmeordnung, sofern der Stiftungsrat keine besondere Regelung getroffen hat,
 - iii. Mitarbeit bei Marketing und Homepage der St. Wolfgang Schule
 - iv. Vertretung des Trägers in den Gremien der St. Wolfgang Schule
 - v. Vertretung des Trägers im Vorstand des Landesschulwerks und im Stiftungsschulbeirat
 - vi. Vertretung des Trägers gegenüber Dritten (z. B. Stadt Reutlingen)
 - vii. Teilnahme an den Haushaltsplanberatungen
 - viii. Bewirtschaftung des Haushalts der St. Wolfgang Schulstiftung, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist,
 - ix. Verwaltung des Stiftungsvermögens, sofern diese vor Ort erfolgt, nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien; eine Übertragung an das BSSA ist möglich
 - x. Teilnahme an den Bauschauen
 - b) Zuständigkeitsbereich Birgit Scheurer als Vorstandsmitglied
 - i. Leitet und verwaltet die Schule
 - ii. Einstellung von Personal
 - iii. Schüleraufnahme
 - iv. Pressearbeit und Homepage der St. Wolfgang Schule
 - v. Vertretung des Trägers im Stiftungsschulbeirat
 - vi. Teilnahme an den Haushaltsplanberatungen
 - vii. Bewirtschaftung des Haushalts der St. Wolfgang Schulstiftung
 - viii. Verwaltung der Liegenschaften, so weit diese vor Ort erfolgt
 - ix. Teilnahme an den Bauschauen
 - x. Vertretung des Trägers gegenüber Dritten (z. B. Regierungspräsidium, Staatliches Schulamt, Stadt Reutlingen)

Liegt die Zuständigkeit bei beiden Vorstandsmitgliedern, ist eine Abstimmung untereinander erforderlich.
- (3) Mit der Bestätigung durch den Stiftungsrat und Erlass dieser Geschäftsordnung gelten die Vorstandsmitglieder als ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs selbständig zu handeln.

§ 4 Geschäftsstelle des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Schulsekretariat unterstützt. Dieses nimmt die Funktion einer Geschäftsstelle wahr.
- (2) Die Schulleiterin und der Vorstand stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Mitarbeitenden im Schulsekretariat die im Bereich der Stiftung anfallenden Aufgaben kompetent und fachgerecht erledigen.

§ 5 Vertretungsbefugnis

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Verbindlichkeit der Stiftung begründen, dürfen vom Vorstand nur dann abgegeben werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, denen der Stiftungsrat vorab zugestimmt hat oder die im Rahmen des örtlichen Haushalts zu vollziehen sind.

§ 6 Verantwortung für den Schulbetrieb

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb liegt beim Schulleiter und beim BSSA.
- (2) Entsprechendes gilt für die sonstigen pädagogischen Einrichtungen der Stiftung, für die eine eigene Leitung bestimmt ist.

§ 7 Anstellung von Personal

- (1) Die Anstellung des Personals erfolgt durch die Stiftung Katholische Freie Schule (SKFS) als zentraler Anstellungsträger.
- (2) Der Stiftungsrat wirkt gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 7 (nur) bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitenden mit.
- (3) Der Vorstand wirkt bei der Einstellung pädagogischen Personals und sonstigen Mitarbeitenden mit.
- (4) Das Einstellungsverfahren richtet sich nach der von der SKFS erlassenen Stellenbesetzungsordnung.

§ 8 Mitwirkung bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Einrichtung

Die Mitwirkung bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Einrichtung richtet sich nach der vom Stiftungsrat erlassenen Aufnahmeordnung.

§ 9 Arbeitsweise der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand soll regelmäßig zur Abstimmung zusammentreten. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten untereinander und mit dem Stiftungsrat vertrauensvoll zusammen.
- (2) Sie beteiligen sich an der Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und machen dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann den Vorstand beauftragen, zu bestimmten Punkten der Sitzung eine Vorlage zu erarbeiten.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und soll an diesen Sitzungen teilnehmen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.

§ 10 Kostenerstattung, Reisekosten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Für die laufende Amtsperiode 2017 bis 2022 erhalten beide Vorstandsmitglieder, Frau Birgit Scheurer und Herr Cornel-Andreas Güss eine Pauschale in Höhe des gültigen steuerlichen Ehrenamtsfreibetrags in Höhe von 60 € monatlich.

- (2) Ausgaben, die zur Wahrnehmung des Amtes notwendig sind, werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Für Dienstreisen, die vom BSSA genehmigt worden sind, besteht Versicherungsschutz. Auf Antrag werden Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Für besondere Dienstleistungen, die den üblichen Umfang des ehrenamtlichen Engagements übersteigen und den Erfolg der Stiftung maßgeblich fördern, können weitere Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 11 Schweigepflicht und Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben über vertrauliche Angaben, die Ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Meinungsverschiedenheiten bei Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für einzelne der in § 3 a) und b) genannte Aufgabenbereiche sind durch Gespräche unter den Beteiligten auszuräumen; im Bedarfsfall kann das BSSA zur Vermittlung angerufen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung am 31.01.2018 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.